



Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie die FT Würzburg e.V. von 1899 mit bis zu 200,- Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Die FT Würzburg e.V. von 1899 ist durch Bescheinigung des Finanzamtes Würzburg, Steuernummer 257/108/40302, vom **06.12.2017** als gemeinnützig anerkannt.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Würzburg - Steuernummer 257/108/40302 – mit Anlage zum Bescheid für das Jahr 2015 vom **06.12.2017** nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung den Sport.

Die FT Würzburg e.V. von 1899 ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Spende